

Vorlage für die Sitzung des Senats am 16.04.2024

**Änderung der Landesverfassung zur Schaffung eines Sondervermögens
Klimaneutrale Transformation der Wirtschaft**

Hier: Beschluss über eine Formulierungshilfe

A. Problem

Die klimaneutrale Transformation der bremischen Wirtschaft, insbesondere auch die Umstellung des Stahlwerks auf die Herstellung CO₂-neutralen Stahls, ist die zentrale Herausforderung zum Schutz des Klimas, um den Wirtschaftsstandort Bremen konkurrenzfähig und zukunftssicher aufzustellen und um tausende Arbeitsplätze zu sichern und zu schaffen und damit den sozialen Zusammenhalt in unserem Gemeinwesen zu gewährleisten. Dafür sind erhebliche private aber auch öffentliche Investitionsanstrengungen erforderlich. Diese stellen sich in der Gesamtschau wie folgt dar:

Themenkreis Wirtschaft (in Tsd. €)					
	2024	2025	2026	2027	<i>Gesamt</i>
HyBit	10.000				<i>10.000</i>
IPCEI-Projekte	30.000	90.000	99.000	76.000	<i>295.000</i>
ECOMAT Hydrogen Campus	1.000	24.000			<i>25.000</i>
Ertüchtigung Kaiserhafen III zur Ermöglichung der Konverterbaus		20.000	20.000	20.000	<i>60.000</i>

Wasserstoffprojekte (CO ² Export Hubs, Infrastruktur für Wasserstoff bzw. Wasserstoffderivate auf Columbusinsel, Testzentrum), Stromnetzinfrastruktur Fischereihafen, Landstrom)	2.500	7.000	7.000	7.000	23.500
Summe Wirtschaft					413.500

Über die Frage, wie diese Investitionsbedarfe zuverlässig dargestellt und abgesichert werden können, haben der Senat und die CDU Bremen mehrere Gespräche geführt. Zwischenzeitlich haben sich im Kontext der IPCEI-Projekte Anpassungen bei der jahresbezogenen Aufteilung der Kofinanzierungsanteile ergeben (siehe Senatsbeschluss vom 2. April 2024).

Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der hohen unter- und überjährigen Volatilität bei der Mittelabflussplanung der IPCEI-Projekte beabsichtigen der Senator für Finanzen und die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation in engem Gleichlauf mit anderen Bundesländern, die Mittelverwaltung an einen „Treuhänder“ zu übertragen. Die Prüfungen hierzu dauern an. Bezüglich der sich daraus ergebenden technischen Anpassungen bei der Veranschlagung wird auf die parallel eingebrachte Senatsvorlage zum weiteren Umgang mit fortbestehenden krisenbedingten Finanzierungsbedarfen verwiesen.

B. Lösung

Senat und CDU haben sich in den vorgenannten Gesprächen auf die Einrichtung eines Sondervermögens „klimaneutrale Transformation der Wirtschaft“ in der Bremischen Landesverfassung verständigt. Mit dieser politischen Verständigung soll ein Investitionsvolumen von bis zu 450 Millionen Euro für die Unterstützung des klimaneutralen Umbaus der Wirtschaft gemäß der erzielten oben dargestellten Vereinbarung und zur Unterstützung der Energiewende gesichert werden.

Zur Umsetzung dieser Verständigung soll eine diesbezügliche Regelung in die Landesverfassung aufgenommen werden.

Der Bürgerschaft soll dazu die folgende Formulierung vorgeschlagen werden:

„Artikel 131d

(1) Zur Bewältigung der klimaneutralen Transformation der bremischen Wirtschaft kann das Land ein nicht-rechtsfähiges Sondervermögen errichten. Das Sondervermögen kann bedarfsgerecht Zuweisungen aus dem Haushalt erhalten. Das nominale Gesamtvolumen des Sondervermögens ist auf 450 Mio. Euro beschränkt. Artikel 131a Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend. Das Nähere zur Errichtung und Ausgestaltung des Sondervermögens sowie zur Verwendung seiner Mittel regelt ein Errichtungsgesetz. Dieses bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft.

(2) Die Bürgerschaft muss den Fortbestand des Sondervermögens jährlich durch einen Beschluss bestätigen, der der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft bedarf. Unterbleibt die Bestätigung, ist das Sondervermögen aufzulösen, die Vermögenswerte sind in den Landeshaushalt einzugliedern.

(3) Für das Sondervermögen ist ein Wirtschaftsplan zu erstellen, der der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder der Bürgerschaft bedarf. Für die Verwaltung des Sondervermögens ist ein Ausschuss zu bilden. Artikel 105 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 und 4 gilt entsprechend. Der Ausschuss beschließt mit Zweidrittelmehrheit über die einzelnen Projekte aus dem Sondervermögen.

Begründung:

Mit dem Sondervermögen sollen im Rahmen der bestehenden Regelungen zur Schuldenbremse Projekte zur klimaneutralen Transformation der Wirtschaft finanziert werden. Insbesondere soll die landesseitige Ko-Finanzierung der IPCEI-Projekte sichergestellt werden. Durch die Aufnahme des Sondervermögens in die Landesverfassung und durch die Statuierung einer zwei Drittel Mehrheit für die Festsetzung des Wirtschaftsplans wird ein breiter politischer Konsens ermöglicht.

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Abs. 1 regelt den Zweck und den finanziellen Rahmen des Sondervermögens. Der finanzielle Rahmen bezieht sich auf das nominale Gesamtvolumen des Mittelabflusses im Bestandszeitraum des Sondervermögens, d.h. jährlich wird der Saldo aus Zuweisungen aus dem Haushalt abzüglich etwaiger jahresbezogener Rückführungen aus nicht verausgabten Mitteln gebildet. Dieser jahresbezogene Saldo wird auf das Gesamtvolumen angerechnet. Er schafft die verfassungsrechtliche Legitimation und stellt durch den Verweis klar, dass die materiellen Regeln der Schuldenbremse auch für das Sondervermögen gelten.

Abs. 2 nimmt Bezug auf die Prinzipien der Jährlichkeit und Jährigkeit der Haushaltsführung und stellt klar, dass diese Prinzipien auch mit Blick auf das Sondervermögen gelten sollen.

Abs. 3 gewährleistet ein qualifiziertes Mitspracherecht der Opposition.

Das Sondervermögen verfügt über keine eigene Kreditermächtigung. Es wird – in Analogie zu notlagenfinanzierten Sondervermögen in anderen Bundesländern – aus Zuweisungen aus dem Haushalt gespeist unter Geltendmachung und Feststellung einer besonders begründeten jahresbezogenen außergewöhnlichen Notsituation nach Art. 131 a Abs. 3 Satz 1 BremLV.“

Diese Formulierungshilfe soll an die Fraktionen der Koalition sowie der CDU weitergeleitet werden, damit diese über die gemeinsame Einbringung der Verfassungsänderung befinden können.

C. Alternativen

Werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Die Änderung der Landesverfassung hat keine unmittelbaren finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Die finanziellen Auswirkungen, die im Zusammenhang mit dem geplanten Sondervermögen verbunden sind, ergeben sich

aus den Haushaltsgesetzen mit denen über die Zuweisung an das Sondervermögen entschieden wird. Das Gesamtvolumen des Sondervermögens soll bei 450 Mio. Euro liegen.

Von der verfassungsrechtlichen Regelung sind alle Geschlechter gleichermaßen betroffen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Senator für Finanzen, der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation und mit der Senatorin für Justiz und Verfassung abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet, gegen die Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz bestehen keine Bedenken.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt die obenstehende Formulierungshilfe für die Änderung der Landesverfassung und bittet die Senatskanzlei, diese den Bürgerschaftsfraktionen der SPD, der CDU, von Bündnis 90/ Die Grünen und der LINKEN zur weiteren Verwendung zuzuleiten.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation den Entwurf eines Errichtungsgesetzes zu erstellen und diesen nach der Einbringung der Verfassungsänderung durch die Fraktionen im Senat vorzulegen.